

Satzung

Die nachstehende Satzung des DRK-Kreisverbandes Düsseldorf e. V. ist durch Beschluss der außerordentlichen Kreisversammlung am 17. September 2015 insgesamt neu gefasst worden und gemäß § 41 durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf am 10. Dezember 2015 (VR 4427) in Kraft getreten.

Ausfertigung vom 24.11.2023

Die Satzung wurde geändert auf Beschluss der Kreisversammlung vom 27.11.2020, der außerordentlichen Kreisversammlung vom 14.06.2022 sowie der ordentlichen Kreisversammlung vom 24.11.2023.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder
- § 12 Regionale Gemeinschaften
- § 13 Regularien für regionale Gemeinschaften
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt: Organisation

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 19a Stellung, Zusammensetzung und Durchführung der Sitzungen des Kreisausschusses
- § 20 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 20a Aufgaben des Kreisausschusses
- § 21 Durchführung der Kreisversammlung
- § 22 Präsidium
- § 23 Aufgaben des Präsidiums
- § 24 Der Präsident
- § 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- § 26 Kreisgeschäftsführer
- § 27 Aufgaben des Vorstandes
- § 28 Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Fach- und Sonderausschüsse

- § 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte
- § 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz (Rotkreuz-Beauftragter)

Fünfter Abschnitt:

Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 33 Arbeitskreise

Sechster Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 34 Wirtschaftsführung
- § 35 Gemeinnützigkeit

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug
- § 38 Schiedsgericht
- § 38a Ehrenrat

Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 39 Auflösung
- § 40 Teilunwirksamkeit
- § 41 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit. Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für

die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung: Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Selbstverständnis

§ 1

(1)

¹Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. ²Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

²Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

³Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. Der Kreisverband Düsseldorf ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (regionale Gemeinschaften auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen).

(4)

¹Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. ²Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Düsseldorf und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(5)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. ²Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6)

¹Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. ²Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. ³Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

(1)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

²Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke der Wohlfahrtspflege sowie der nachfolgenden gemeinnützigen Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke.

(2)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. fördert und koordiniert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. ²Ihm obliegt die Vertretung seiner Gliederungen und deren Mitglieder sowie seiner Einrichtungen gegenüber dem Landesverband und der kreisfreien Stadt. ³Als Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein e.V. arbeitet er mit sonstigen Verbänden und Einrichtungen sowie mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz eng zusammen.

⁴Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Betrieb von Altenhilfeeinrichtungen sowie mobile Altenhilfe,

- Förderung der selbstbestimmten Lebensführung von Senioren durch Kommunikations-, Gesundheits-, Freizeit-, Bildungs- und Serviceangebote,
- Betrieb von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, insbesondere in den Bereichen der Rettungsdienste, Erste Hilfe, Altenhilfe und Arbeitssicherheit,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- Hilfeleistungen für Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten, insbesondere durch Beratungsleistungen und den Betrieb von Flüchtlingsheimen,
- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender, Lieferung von Blutkonserven, Blutzubereitungen und Transplantaten,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Betreuung und Beratung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder körperlicher oder geistiger Behinderung, insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen des Betreuten Wohnens,
- Betrieb und Unterstützung von Einrichtungen der Sucht- und Gefährdetenhilfe
- Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser, in den Bergen und in der Luft einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen, sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe, Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
- Unterstützung internationaler Hilfsaktionen,
- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz,
- Einrichtung und Betrieb von Kindergärten, Jugendpflegeeinrichtungen und Jugendsozialeinrichtungen,
- Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für alte Menschen, Mütter, Kranke und Behinderte, für Kinder und Jugendliche
- Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitshilfe
- Familienbildung sowie Hilfeleistungen für junge Familien und Alleinerziehende
- Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes; Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes in Schulen durch Tat, Wort und Schrift
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern,
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO einschließlich der zielgruppengerechten Förderung des kulturellen und künstlerischen Interesses.

⁵Soweit im Rahmen der vorstehenden Aktivitäten eine unternehmerische Tätigkeit des Vereins vorgesehen ist, muss diese sich stets im Rahmen des Vereinszwecks halten und sich als ein die ideelle Betätigung des Vereins ergänzendes Mittel zur Förderung des Vereinszwecks darstellen. ⁶Überdies darf die unternehmerische Betätigung im Vergleich zur ideellen Betätigung des Vereins nur eine untergeordnete Rolle spielen.

(3)

¹Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK - Gesetz ergeben. ²Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuzabkommen,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(4)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. ²Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden, führt Wohltätigkeitsveranstaltungen durch und stellt Hilfsmittel bereit.

(5)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. kann eine juristische Person des Privatrechts gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

(6)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. kann zum Zweck der Mittelbeschaffung entgeltliche Beratungs- und Vermittlungsleistungen gegenüber Dritten erbringen.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

(1)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. ²Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf (VR 4427) eingetragen. ³Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. ⁴Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. ⁵Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2)

Mitglieder des Kreisverbandes sind:

- a) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 2)
- b) sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs.2)
- c) Ehrenmitglieder (§ 14).

(3)

¹Juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden durch Beschluss des Kreis-ausschusses als Mitglied aufgenommen.

²Die beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages sind in einem Vertrag festzulegen; § 16 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung gelten nicht für diese juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen. ³Der Kreis-ausschuss beschließt ggf. über die Zuordnung zu einer regionalen Gemeinschaft und darüber, wie viele Vertreter diese Mitglieder in der Kreisversammlung stellen^{FN 1}.

(4)

Die Satzung des Bundesverbandes (Anlage A), zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022 sowie die Satzung des Landesverbandes (Anlage B), neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 04.12.2019, gehen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.

FN ¹ [zu § 3 Abs. (3)]

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits als Mitglieder aufgenommen Gesellschaften

a) Deutsches Rotes Kreuz, Rettungs- und Einsatz gemeinnützige GmbH, Düsseldorf

b) Deutsches Rotes Kreuz, Pflege gemeinnützige GmbH, Düsseldorf

haben in der Kreisversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen insoweit vertretungsberechtigten Geschäftsführer ausgeübt.

(5)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 lit. a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1)

¹Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. ²Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. ³Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. ⁴Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

(2)

Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3)

¹Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

²Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

(4)

¹Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer, der übergeordneten oder der untergeordneten Verbandsstufe angehören.

²Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e.V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. beteiligt ist. ³Sie dürfen auch persönlich keine Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen eingehen.

⁴Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. ⁵Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. ⁶Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten.

(5)

¹An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e.V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. ²Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

Hier wird auf § 5 der Satzung des Bundesverbandes (Anlage A) verwiesen.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

Hier wird auf § 6 der Satzung des Landesverbandes (Anlage B) verwiesen.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes

(1)

¹Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.

²Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 (regionale Gemeinschaften, Organisationen und Einrichtungen).

³Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandsstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband wahrgenommen werden sollen. ⁴Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Kreisverband durch seinen Vorstand.

(2)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. ist in seinem Verbandsgebiet zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
- b) für die Vertretung gegenüber den auf Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3)

Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

(4)

Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e.V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

(5)

Vor dem Erwerb, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso vor der Aufnahme von Darlehen für Investitionen, der Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen, ist das Präsidium des Landesverbandes zu hören.

(6)

¹Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. ²Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. ³Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

(7)

¹Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. ²Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. ³Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. ⁴Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. ⁵Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

⁶Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband), die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. ⁷Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

⁸Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

(1)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.

(2)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. ²Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen den beiden betroffenen Kreisverbänden geregelt.

(3)

¹Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß §§ 24, 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. ²Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. ³Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. ²Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

³Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(2)

¹Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. ²Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

(3)

¹Die Kreisverbände haben in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. ²Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. ³Die Verantwortung des Kreisverbandes, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. ⁴Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

(4)

Gemäß Absatz (1) sind dem Landesverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des/der Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

(5)

¹Die Meldungen gemäß Absatz (4) sind durch das jeweilige Exekutivorgan vorzunehmen. ²Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes (4) Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung auch durch das Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(6)

Schwerwiegende oder folgenschwere Fälle sind unverzüglich dem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

(1)

Die nach §§ 24, 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.

(2)

Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. einen Beschluss gemäß §§ 24, 25 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land^[FN 2] beantragen.

(3)

¹Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. zuzustellen.

(4)

¹Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. anrufen. ²Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. ³Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

(5)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.

(6)

Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

FN 2 [zu § 10 Abs. (2)]

Ein Befreiungsantrag kann auch unmittelbar beim Präsidium des Landesverbandes gestellt werden, vgl. hierzu im Weiteren Absatz 4.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

(1)

Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e.V. sind die als Mitglieder aufgenommenen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres. ²Natürliche Personen, die ehrenamtlichen Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

(2)

Mitglieder des Kreisverbandes können nach Maßgabe von § 3 Abs. (3) auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Regionale Gemeinschaften

(1)

Die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen Personen werden zu unselbstständigen regionalen Gemeinschaften zusammengefasst.

(2)

¹Die regionalen Gemeinschaften sind nicht vereinsrechtlich organisiert und haben keine eigene Finanzverwaltung. ²Sie erhalten die Bezeichnung des Verwaltungsbezirks bzw. mehrerer Verwaltungsbezirke der Stadt, wobei die Abkürzung "DRK" vorangestellt wird.

§ 13 Regularien für regionale Gemeinschaften

(1)

¹Die regionalen Gemeinschaften wählen in den nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 20 Abs. (2) lit. j) dafür vorgesehenen Versammlungen alle drei Jahre die Delegierten zur Kreisversammlung und drei Beauftragte für den Kreisausschuss. ²§ 18 Abs. (3) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2)

Aus den gewählten Vertretern kann ein Vorstand der regionalen Gemeinschaft, der sich aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammensetzt, gebildet werden.

(3)

¹Auf je 100 Mitglieder kann ein Delegierter, bei einem Rest von mehr als 80 Mitgliedern ein weiterer Delegierter gewählt werden. ²Die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter darf 20 vom Hundert der Delegierten nicht überschreiten. ³Die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiter als Beauftragte für den Kreisausschuss ist nicht zulässig.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandes durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband

(1)

Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 2 der Kreisversammlung, im Übrigen das Präsidium des Kreisverbandes. Das Stimmrecht und der Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 2) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2)

Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

(3)

Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2)

Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte in der Kreisversammlung (§§ 19, 21), dem Kreisausschuss (§§ 19a, 20a) und den regionalen Gemeinschaften (§§ 12, 13), wenn sie dem Kreisverband mindestens zwölf Monate als Mitglied angehört haben.

(3)

¹Die Mitglieder des Kreisverbandes zahlen mindestens den von der Kreisversammlung festgesetzten Beitrag. ²Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. ³Aktiv tätige Mitglieder sind von der Zahlung befreit. ⁴Die Zugehörigkeit zum JRK ist beitragsfrei.

(4)

Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung der Mitgliedschaft
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds
- Tod der natürlichen Person.

(2)

¹Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. ²Die Kündigungsfrist der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 (natürliche Personen) beträgt einen Monat zum Quartalsende.

³Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. ⁴Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang trotz Aufforderung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung ihnen gegenüber bedarf.

⁵Mitglieder der Gemeinschaften scheiden mit Zugang ihrer Erklärung gegenüber der/dem zuständigen Leiterin/Leiter der Gemeinschaft, nicht mehr Mitglied einer Gemeinschaft sein zu wollen, aus dieser und dem Kreisverband aus, es sei denn, sie sind förderndes Mitglied des Kreisverbandes. ⁶Einzelheiten werden in den Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaft geregelt.

(3)

¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a)

ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,

b)

trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder

c)

ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. ³Dieser Ausschlussgrund gilt nicht für natürliche Personen (§ 11 Abs. 1).

(4)

¹Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. ²Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen.

³Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Ehrenrat (§38a) bzw. das Schiedsgericht angerufen werden. ⁴Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(5)

Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

(1)

¹Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. sind:

- die Kreisversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand
- der Kreisausschuss.

²Die Wahlen in die Organe mit Ausnahme der Bestellung des Vorstandes erfolgen nach Maßgabe der Wahlordnung. ³Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

(2)

¹Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. ³Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. ⁴Im Fall einer schriftlichen (= geheimen) Abstimmung können anstelle von Stimmzetteln vorab vom Vorstand und Wahlausschuss nachvollziehbar geprüfte sowie von der Mandatsprüfungskommission abgenommene elektronische Abstimmungssysteme verwendet werden.

(3)

¹Abweichend von dem fortgeltenden Grundsatz der Durchführung der Versammlungen der Organe in räumlicher Zusammenkunft (= Versammlung der Mitglieder) kann das Einberufungsorgan (§ 21 Abs. 2) im Benehmen mit dem Vorstand (§ 25) sowie mit Zustimmung des Organisations- und Satzungsausschusses (§ 20a Abs. 3) aus berechtigtem Anlass ausnahmsweise vorsehen, dass die Versammlung der Mitglieder dieser Organe in der Art und Weise stattfindet, dass

1. alle Mitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder
2. einzelne Mitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte, insbesondere ihr Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“) oder
3. einzelne Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme spätestens vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben („Fernabstimmung“).

²Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

³Eine detaillierte diesbezügliche Verfahrensbeschreibung soll in einer Anlage zur Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 7) nachgewiesen sein.

(4)

Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzenden Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5)

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich und mit Mehrheitsverhältnissen aufzunehmen. Die Niederschrift soll den wesentlichen Inhalt der Beratungen erkennen lassen.

(6)

¹Die Niederschrift über die Sitzungen des Präsidiums und des Kreisausschusses ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Die Niederschrift über die Kreisversammlung wird durch die Zeichnung des Schriftführers, eines Beauftragten des Wahlausschusses, der Mitglieder der Mandatsprüfungskommission und die Schlusszeichnung des Präsidenten genehmigt.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

(1)

Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

(2)

Die Kreisversammlung besteht aus:

- den Delegierten der regionalen Gemeinschaften (§ 13 Abs. 1),
- den Beauftragten für den Kreisausschuss (§ 13 Abs. 1, § 19a Abs. 1)
- den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist (§§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2),
- den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes (§ 22 Abs. 1).

(3)

Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Im Verhinderungsfall können die Delegierten der regionalen Gemeinschaften und die Beauftragten des Kreisausschusses durch gewählte Ersatzmitglieder vertreten werden.

(4)

Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 19a Stellung, Zusammensetzung und Durchführung der Sitzungen des Kreisausschusses

(1)

Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Beauftragten der Gemeinschaften, als da sind: je drei Vertreter der regionalen Gemeinschaften gemäß § 13.1, je drei Vertreter der Gemeinschaften im Sinne von § 4 Abs. 3 sowie je drei Vertreter der kreisverbandszentral zugeordneten Rotkreuzgemeinschaften (§ 32) und Arbeitskreise (§ 33). § 19 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2)

¹Der Kreisausschuss wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. ²Der Kreisausschuss tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. ³Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

(3)

Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses gilt § 21 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.

(4)

Der ordnungsgemäß einberufene Kreisausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5)

Der Vorstand gehört dem Kreisausschuss und dessen Ausschüssen mit beratender Stimme an.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

(1)

¹Die Kreisversammlung wählt das Präsidium. ²Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der restlichen Amtszeit aus, wählt die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. ³Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Kreisversammlung kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bestellen.

(2)

Die Kreisversammlung:

- a) wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer; sie kann allgemein oder im Einzelfall den Prüfungsumfang (z.B. Kassenführung, Rechnungslegung, Belegführung, wirtschaftliche Mittelverwendung, Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsplan (§§ 20a Abs. 4, 27 Abs.2) sowie das Prüfungsverfahren näher bestimmen oder dies dem Kreisausschuss zuweisen. ³
- b) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer, den Bericht über die Abschlussprüfung (§ 34 Abs. (4) entgegen und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- d) setzt den Mindest-Mitgliedsbeitrag des Kreisverbandes fest;
- e) nimmt den Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen;
- f) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes, soweit nicht der Kreisausschuss zuständig ist;
- g) beschließt
 - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen ,

FN 3 [zu § 20 Abs. 2 lit. a)]

Der Kreisausschuss soll seine Entscheidung mit den Rechnungsprüfern abstimmen.

bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;

- h) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
- i) genehmigt Ordnungen, soweit nicht der Kreisausschuss zuständig ist;
- j) beschließt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 22) und die Wahlen in den regionalen Gemeinschaften (§ 12 Abs. 3);
- k) wählt den Ehrenrat (§ 38a), und zwar den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und die als Beisitzer in Betracht kommenden Mitglieder;
- l) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums.

(3)

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20a Aufgaben des Kreisausschusses

(1)

Aufgabe des Kreisausschusses ist die Förderung der Zusammenarbeit der regionalen Gemeinschaften mit dem Kreisverband und die Koordinierung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Wirkungsbereich des Kreisverbandes.

(2)

¹Der Kreisausschuss berät über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit und wichtige organisatorische Angelegenheiten, z.B. die Geschäftsordnung des Vorstandes für die Kreisgeschäftsstelle und die Einrichtungen, die Geschäftsanweisung für den Vorstand sowie die Geschäftsordnung des Präsidiums. ²Im Übrigen unterstützt er das Präsidium und den Vorstand bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kreisversammlung durch Empfehlungen oder Stellungnahmen.

(3)

¹Der Kreisausschuss bildet zur Vorberatung der Aufgaben nach Abs. (2) einen Organisations- und Satzungsausschuss. ²Dieser besteht aus sieben Mitgliedern des Kreisausschusses, je einem Vertreter des Haushaltsausschusses und des Wahlausschusses sowie bis zu fünf Mitgliedern des Präsidiums. ³Er gibt sich eine vom Kreisausschuss zu genehmigende Geschäftsordnung.

(4)

Dem Kreisausschuss obliegen die Beschlussfassung über den vom Präsidium erörterten und zur Beschlussfassung eingebrachten Wirtschaftsplan (§ 27 Abs. (2) einschließlich des Aufstellungsverfahrens, die Grundsätze vorläufiger Haushaltsführung sowie die Erörterung des Jahresabschlusses vor Hereingabe in die Kreisversammlung zur Beschlussfassung gem. § 20 Abs. (2) lit. b).

1. Der Kreisausschuss bildet einen Haushaltsausschuss. Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Kreisausschusses. Er gibt sich eine vom Kreisausschuss zu genehmigende Geschäftsordnung.

2. Der Haushaltsausschuss bereitet den Beschluss über den Wirtschaftsplan vor und überwacht unterjährig die Durchführung des Wirtschaftsplanes. Ferner obliegt ihm die Vorprüfung des Jahresabschlusses (§ 20 Abs. 2 lit. b))^{FN 4}.
3. Der Kreisausschuss beschließt bis 31. März des Haushaltsjahres über den vom Vorstand aufgestellten und vom Präsidium eingebrachten Wirtschaftsplan. Der Kreisausschuss beschließt ferner über den vom Präsidium eingebrachten Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses. Weicht der Beschluss in Bezug auf den Wirtschaftsplan bzw. auf die Ergebnisverwendung von dem vom Präsidium eingebrachten Beschlussantrag ab, hat das Präsidium das Recht, die Entscheidung der Kreisversammlung herbeizuführen.
4. Der Kreisausschuss entscheidet über außer- und überplanmäßige Verbindlichkeiten/Zahlungen, die im Einzelfall € 35.000, -- übersteigen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Haushaltsausschuss übertragen.
5. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses oder bei dessen Verhinderung mit einem weiteren Mitglied des Haushaltsausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Kreisausschuss bzw. dem Haushaltsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5)

Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte

1. die Mitglieder des Haushaltsausschusses (Abs. 4 Ziff. 1),
2. nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 20 Abs. 2 lit. j) die Mitglieder des Wahlausschusses,
3. die Mitglieder des Organisations- und Satzungsausschusses (Abs. 3, Satz 2 erster Halbsatz).
4. Stimmberechtigt an der Kreisausschusssitzung teilnehmende Ersatzmitglieder haben bei Wahlen nach diesem Absatz 5 nur das aktive Wahlrecht.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

(1)

¹Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. ²Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. ³Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums oder von mindestens einem Zehntel der übrigen Mitglieder der Kreisversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2)

¹Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung (d.h. in Schriftform oder in Textform gem. §§ 126, 126a, 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) unter Einhaltung der Frist von einem Monat und

FN 4 [zu § 20a Abs. (4) Ziff. 2.]

Im Rahmen der Vorprüfung des Jahres Abschlusses hat der Haushaltsausschuss das Recht, die Abschlussprüfer (§ 34 Abs.4) unmittelbar zu befragen.

Angabe der Tagesordnung.²Mitglieder der Kreisversammlung, die dem unter Angabe einer E-Mailanschrift zugestimmt haben, können auch per E-Mail eingeladen werden.

³Die Einladung kann stattdessen auch durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse ^{FN 5} erfolgen.

(3)

¹Die Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. ²Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie dann unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. ³Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.

(4)

Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Präsidium

(1)

¹Das Präsidium besteht aus

den von der Kreisversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 20 Abs. (2) lit. k) zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern

- dem Präsidenten
- den beiden Vizepräsidenten,
- dem Kreisschatzmeister
- dem Kreisjustitiar
- dem Kreisverbandsarzt,

Leitungskräften der Rotkreuz-Gemeinschaften soweit diese Gemeinschaften im Verbandsgebiet, bestehen nämlich

- der Kreisbereitschaftsleiterin
- dem Kreisbereitschaftsleiter
- dem Leiter oder Beauftragten der Wasserwacht
- dem Leiter oder Beauftragten des Jugendrotkreuzes
- dem Leiter oder Beauftragten der Sozialarbeit;

sowie vier weiteren Personen, zu denen gehören sollen

- zwei Vertreter der Bereitschaften
- der Rotkreuzbeauftragte (§ 31)
- der Konventionsbeauftragte (§ 30).

²Die Vertreter der Gemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft gewählt. ³Das Nähere regeln die Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaften.

FN 5 [zu § 21 Abs. (2) S.3]

Dies ist die Lokalausgabe Düsseldorf der Rheinischen Post.

⁴Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus ^{FN 6}.

(2)

¹Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. ²Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein oder umgekehrt.

(3)

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

(4)

¹Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. ²Es bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.

(5)

¹Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. ²Die Einberufung erfolgt durch Einladung (d.h. in Schriftform oder in Textform gem. §§ 126, 126a, 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. ³Mitglieder des Präsidiums, die dem unter Angabe einer E-Mailanschrift zugestimmt haben, können auch per E-Mail eingeladen werden.

(6)

¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten anwesend ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. im Vertretungsfall die Stimme eines Vizepräsidenten.

(7)

¹Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Aus dieser sollen u.a. sich die Aufgaben einzelner Mitglieder des Präsidiums, soweit diese nicht schon einer Funktionsbezeichnung/-beschreibung folgen, Vertretungsregelungen, der Sitzungsrhythmus, ein Quorum für Einberufungsverlangen sowie weitergehende Regelungen des Beschlussverfahren ergeben.

(8)

Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(9)

Der Vorstand (§ 25) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

(1)

¹Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit. ²Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. verantwortlich. ³Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

FN 6 [zu § 22 Abs. (1) S.4]

Die Erstattung konkreter, nachgewiesener Auslagen gem. § 670 BGB bleibt unberührt.

(2)

¹Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Bestellung eines Abschlussprüfers
- c) Erörterung des Wirtschaftsplans und Beschlussfassung über die Einbringung in den Kreisausschuss;
- d) Erörterung (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- e) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes gemäß § 27 Abs. (4).
- f) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 31;
- g) Aufnahme von Mitgliedern gemäß §11 Absatz 1;
- h) Beschlussfassung über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- i) entscheidet über die Suspendierung oder den vorläufigen Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- j) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

²Das Präsidium kann über lit. e) hinaus für sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes eine Zustimmungspflicht festlegen.

³Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen erteilen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. (3) lit. g).

(3)

Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des Weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;

- h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.

§ 24 Der Präsident

(1)

¹Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. ²Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.

³Er - im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten - führt den Vorsitz in der Kreisversammlung, dem Kreissauschuss und den Sitzungen des Präsidiums.

(2)

Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

(3)

Der Präsident - im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten - ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

(4)

¹Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. ²Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

(5)

Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.

(6)

Der Präsident vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(7)

¹Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. ²Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. ³Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten nach § 22 Abs. 5 Satz 3 einzuberufen ist. ⁴Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

(8)

Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.

(9)

Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(1)

¹Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen. ³Die Grundzüge der Ressortverteilung, insbesondere die Aufgaben des Finanzvorstandes, sind in der Geschäftsanweisung für den Vorstand (§ 23 Abs. (3) lit. g) festzulegen.

(2)

¹Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. allein. ²Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. ³Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(3)

¹Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. ²Er wird vom Präsidium für jeweils fünf Jahre bestellt. ³Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. ⁴Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 26 Kreisgeschäftsführer

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Kreisgeschäftsführer.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

(1)

¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Organe. ²Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. ³Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

(2)

¹Der Vorstand hat u. a.:

a)

den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über das Präsidium dem Kreisausschuss zur Genehmigung vorzulegen;

- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;
- c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
- e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
- f) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- g) im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer zu unterstützen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
- h) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.

²Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand hat dem Präsidium bzw. einzelnen Mitgliedern des Präsidiums laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen, nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand (§ 23 Abs. (3) lit. g)) zu berichten, namentlich über

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins, seiner Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften;
- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

(4) Zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte kann im Innenverhältnis in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, die vorherige Zustimmung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums vorgesehen werden.

(5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden ebenfalls in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

(6)

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle (Sitz des Vereins im Sinne von § 3 Abs.1) und Einrichtungen. ²Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

(1)

¹Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. ²Sie haben beratende Funktion. ³Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. ⁴Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.

(2)

Ständige Fachausschüsse können sein:

- die Kreisausschüsse der Gemeinschaften im Sinne von § 4 Abs. 3.

(3)

¹Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können der Kreisausschuss oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. ²Die Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4)

§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

¹Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Kreiskonventionsbeauftragten. ²Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien. ³Der Kreiskonventionsbeauftragte hat das Recht auf Antrag an Sitzungen der Organe (§ 18) teilzunehmen und vorzutragen, wenn es sich um Fragen handelt, die sein Ressort betreffen.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz (Rotkreuz-Beauftragter)

¹Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e.V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (Rotkreuz-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. ²Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

(1)

Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

(2)

¹Gliederungen von Rotkreuz-Gemeinschaften können stadtteilbezogen oder kreisverbandszentral zugeordnet sein. ²Ihre Arbeit gestalten sie nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise

¹Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. ²In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

(1)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. ²Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.

(2)

¹Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e.V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. ²Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.

(3)

¹Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. ²Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.

(4)

¹Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. ²Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. ³Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

(5)

Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. (2) selbst.

(6)

Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.

(7)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

(5)

¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Die Mitglieder des Kreisverbands dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich ist. ³Die Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind. ⁴Bei Verzicht auf Erstattung können sie auf Wunsch eine Spendenbescheinigung erhalten. ⁵Das Nähere regelt eine besondere Kostenerstattungsregelung.

(6)

¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. ²Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

(1)

Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V.

- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. verhängt werden.

(2)

¹Stellen der Vorstand oder das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen das Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3)

¹Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. ²Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4)

¹Ordnungsmaßnahmen sind

a)

Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen;

b)

Vorläufige Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern (Delegierte, Beauftragte oder Vorstände der regionalen Gemeinschaften (§ 13 Abs. (1), (3));

c)

Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten;

d)

Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V.

²Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. ³Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. ⁴Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. ⁵Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Bereich zu überwachen. ⁶Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

(5)

¹Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. ²In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. ³Sie ist unverzüglich nachzuholen. ⁴Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6)

¹Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand bei hauptamtlichen Mitgliedern, im Übrigen das Präsidium des Kreisverbandes.

²Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

(1)

¹Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. ²Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. ³Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. ⁴Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

⁵Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

(2)

¹Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. ²Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

(1)

¹Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e.V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

²Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

(2)

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3)

Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4)

¹Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. ²Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

(5)

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 38a Ehrenrat

(1)

¹Für die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, kann ein Ehrenrat entsprechend der Ehrenordnung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e. V. vom 24.11.1973 gebildet werden. ²Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

(2)

¹Dem Ehrenrat ist insbesondere zuständig bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und dem Kreisverband. ²Ihm obliegt außerdem auf Antrag die Überprüfung der Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluss von Mitgliedern (§ 17 Abs. 4) sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen.

(3)

Durch die Entscheidung des Ehrenrates wird die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichts (§ 38) nicht ausgeschlossen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

¹Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. ³Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes. ²Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister ^{FN 7} erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Düsseldorf e. V.

FN 7 [zu § 41 Satz 2]

Die Eintragung ist am 10.12.2015 erfolgt (Amtsgericht Düsseldorf VR 4427).